

Anerkennungsvertrag Labore

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin

-nachfolgend „**VLOG**“ genannt -

und

dem Labor

Eurofins Agro Testing, Denmark

-nachfolgend „**VLOG-Labor**“ genannt -

VLOG-Anerkennungs-Nr.: LB-300050

- nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Begriffsklärung

VLOG-Standard: VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 5)

VLOG-Leitfaden: Leitfaden für die VLOG-Anerkennung von Laboren in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2)

VLOG-Analysen: Analysen von einem VLOG- anerkannten Labor, durchgeführt gemäß den Anforderungen des VLOG-Leitfadens

VLOG-Prüfbericht: Von einem VLOG anerkannten Labor ausgestellter Bericht über die Analyse von Proben gemäß VLOG-Leitfaden

GVO: Gentechnisch veränderter Organismus

AG-Labore: Arbeitsgruppe aus Vertretern ausgewählter Labore

Unterauftragsvergabe: Unterauftragsvergabe bedeutet, dass das VLOG-Labor selbst für diesen Parameter akkreditiert ist, diesen Parameter aber aus besonderen Umständen, z.B. Mangel an Laborpersonal oder Ressourcen, an ein anderes, für diesen Parameter akkreditiertes VLOG-Labor weitergibt.

Fremdvergabe: Eine Fremdvergabe liegt vor, wenn das vergebende VLOG-Labor nicht für diesen Parameter akkreditiert ist.

Sanktionskomitee: Das Sanktionskomitee wird als neutrales Gremium zur Festlegung von Sanktionsmaßnahmen eingesetzt. Die Mitglieder des Sanktionskomitees setzen sich aus ausgewählten Vertretern der eingebundenen Nutzergruppen des VLOG und einen von der VLOG-Geschäftsstelle ernannten Juristen zusammen. Es besteht immer aus fünf Personen: ein Jurist (Vorsitz) und je ein

Unternehmensvertreter aus den Bereichen Futtermittelwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und -handel sowie ein Vertreter eines VLOG-anerkannten Labors und einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle.

Sanktionsverfahren: Das Verfahren der vom VLOG oder dem VLOG-Sanktionskomitee ausgesprochenen Sanktionen wird in den folgenden Dokumenten (Anlage 4) geregelt:

- Leitfaden zum Umgang mit Verstößen
- Einordnung von Verstößen für VLOG-erkannte Labore
- Sanktionen für Verstöße von VLOG-anerkannten Laboren

Diese sind im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-prueflabore/erkennung/erkennungungsverfahren>. Auf Wunsch des VLOG-Labors wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung: Die Beitragsordnung des VLOG für die Anerkennungen und Registrierungen (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung regelt Beiträge und Kosten, welche im Rahmen einer vertraglichen Bindung mit dem VLOG anfallen, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-prueflabore/erkennung/erkennungungsverfahren>. Auf Wunsch des VLOG-Labors wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Werktag: Montag bis Samstag

Präambel

Mit dem VLOG-Standard soll eine Harmonisierung der „Ohne Gentechnik“-Zertifizierungen auf qualitativ hohem Niveau in Deutschland erreicht werden, um die Vergleichbarkeit entsprechender Zertifizierungen zu verbessern. Dies fördert die Transparenz von Informationen über Lebensmittel, eine Forderung, die von Seiten der Verbraucherschaft und der Verbraucherschutzpolitik erhoben wird. In diesem Sinne sollen GVO-Analysen, die im Rahmen des VLOG-Systems durchgeführt werden, ausschließlich von Laboren durchgeführt werden, die durch den VLOG anerkannt sind.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit des VLOG-Labors mit dem VLOG sowie die Akzeptanz von Analyseergebnissen und Prüfberichten durch den VLOG.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit Abschluss des Anerkennungsvertrags Labore ist das Labor vom VLOG anerkannt. Wird das VLOG-Labor im Rahmen des Sanktionsverfahrens gesperrt, ist das VLOG-Labor weiterhin vom VLOG anerkannt, aber darf in der Zeit der Sperrung keine VLOG-Analysen durchführen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand des Vertrages der VLOG "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard und der Leitfaden Labore sowie die Dokumente zum Sanktionsverfahren in der jeweils gültigen Fassung sind. Die Dokumente stehen auf der VLOG-Internetseite www.ohnegentechnik.org zum Download zur Verfügung.

- (3) Das VLOG-Labor ist ausschließlich während des Anerkennungszeitraums durch den VLOG berechtigt, VLOG-Analysen durchzuführen und VLOG-Prüfberichte auszustellen, solange keine Sperrung im Rahmen des Sanktionsverfahrens besteht.
- (4) Der VLOG akzeptiert VLOG-Prüfberichte über die Erfüllung der Anforderungen des VLOG-Standards sowie des VLOG-Leitfadens.
- (5) Der VLOG listet das VLOG-Labor in einem öffentlich auf der VLOG-Internetseite www.ohnegentechnik.org einsehbares Verzeichnis als VLOG-anerkanntes Labor. Wird das VLOG-Labor im Rahmen des Sanktionsverfahrens gesperrt, wird die Sperrung auf der VLOG-Internetseite veröffentlicht.
- (6) Der VLOG gestattet dem VLOG-Labor im Rahmen dieser Vereinbarung, für den Zeitraum der Anerkennung, das VLOG-Logo (Anlage 1) auf VLOG-Prüfberichten sowie in Leistungsbeschreibungen und Werbung in Print und digital einzusetzen. Dabei darf das VLOG-Verbandslogo nur im Zusammenhang mit denjenigen Labortätigkeiten benutzt werden, für die das VLOG-Labor im VLOG-System anerkannt ist. Das VLOG-Verbandslogo darf nur in der Form genutzt werden, wie es vom VLOG bereitgestellt wird. Veränderungen des Logos sind in jeder Form unzulässig. Die vorgegebene Gestaltung ist unbedingt, beispielsweise auch mit Blick auf die Farbgebung, einzuhalten. Die Druckvorlagen des genannten Logos sind auf der VLOG-Internetseite www.ohnegentechnik.org einsehbar.

§ 2 Pflichten des VLOG-Labors/ Einhaltung der Anforderungen

- (1) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, für den Zeitraum der Anerkennung bei VLOG-Analysen die Anforderungen des VLOG-Standards und des VLOG-Leitfadens für die VLOG-Anerkennung von Laboren in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.
- (2) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, zur Begründung und Aufrechterhaltung seiner Anerkennung im VLOG-System nach Vorgabe des VLOG-Leitfadens für Labore an Laborvergleichsuntersuchungen teilzunehmen. Der Zeitpunkt dieser Untersuchung wird durch den VLOG vorgegeben.
- (3) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG, die im Rahmen der VLOG-Anerkennung relevanten Abläufe innerhalb des VLOG-Labors durch den VLOG selbst oder durch eine vom VLOG beauftragte Person auditieren zu lassen. Ein entsprechendes VLOG-Labor-Audit findet angekündigt und zu einem vereinbarten Zeitpunkt statt.
- (4) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG zur Überprüfung der Tätigkeiten des VLOG-Labors anonymisierte („verdeckte“) Proben durch das VLOG-Labor untersuchen zu lassen.
- (5) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, Unteraufträge ausschließlich nach den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-anerkannte Labore zu vergeben.

§ 3 Pflichten des VLOG-Labors mit ausschließlicher Fremdvergabe

Das VLOG-Labor, das ausschließlich VLOG-Analysen an andere VLOG-Labore fremd vergibt, verpflichtet sich, die Fremdvergabe von Aufträgen nach den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-anerkannte Labore zu organisieren. Es gelten alle vorstehenden Regelungen mit der Ausnahme von § 2 Absatz (2) und § 2 Absatz (5).

§ 4 Informationsweitergabe

- (1) Das VLOG-Labor verpflichtet sich zur Nutzung einer vom VLOG bereitgestellten elektronischen Datenbank zum Zwecke der vereinfachten Informationsweitergabe. Die mittels der genannten elektronischen Datenbank zwischen dem VLOG-Labor und dem VLOG ausgetauschten Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt, sodass nur das VLOG-Labor und der VLOG auf diese Daten Zugriff haben. Einzelheiten zur Nutzung der elektronischen Datenbank sind im Leitfaden geregelt.
- (2) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG, Daten aus der in Absatz (1) genannten Datenbank in der Form anonymisiert zu veröffentlichen, dass weder das VLOG-Labor noch der Hersteller und/oder sonstige Inverkehrbringer des untersuchten Futtermittels bzw. Lebensmittels erkennbar sind.
- (3) Das VLOG-Labor erklärt sich damit einverstanden, in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis und insbesondere auf der Internetseite www.ohnegentechnik.org als ein vom VLOG anerkanntes Labor aufgeführt zu werden.
- (4) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die Vergabe von Unteraufträgen gegenüber dem VLOG unaufgefordert offenzulegen.
- (5) Das VLOG-Labor verpflichtet sich zur sofortigen Information an den VLOG, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß VLOG-Standard und VLOG-Leitfaden nicht mehr gegeben sind. Diese Information hat innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden derjenigen Tatsachen, die den Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung begründen, gegenüber dem VLOG zu erfolgen. Die Beweislast für den Zugang dieser Information trägt das VLOG-Labor.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der VLOG verpflichtet sich, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln. Die Anlage 6 („Datenschutzhinweise zum VLOG-Vertrag“) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 harmonisiert die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatunternehmen und öffentliche Stellen EU-weit. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das VLOG-Labor stellt mit Blick auf diejenigen personenbezogenen Daten, die von Seiten des VLOG-Labors in die VLOG-Datenbank übermittelt werden, sicher, dass alle betreffenden Pflichten der genannten Verordnung vollumfänglich erfüllt werden, beispielsweise – falls erforderlich – durch Einholung entsprechender Einwilligungserklärungen der betreffenden Personen. Ein entsprechender Nachweis, dass und wie das VLOG-Labor seinen betreffenden Pflichten nachkommt, kann vom VLOG jederzeit angefordert werden.
- (3) Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union.

§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung des Vertrages

- (1) Der Anerkennungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail)
- (2) Dieser Vertrag kann auch innerhalb der Laufzeit von Seiten des VLOG außerordentlich mit sofortiger Wirkung aus besonderem Grund sowie aufgrund der nachfolgenden Fälle gekündigt werden, wobei

für die außerordentliche Kündigung die Schriftform gilt und der VLOG die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt:

- a) Im Falle der Feststellung, dass das VLOG-Labor vorsätzlich oder grob fahrlässig einen VLOG-Prüfbericht ausstellt, obwohl die Anforderungen des VLOG-Standards sowie des VLOG-Leitfadens nicht erfüllt werden.
 - b) Im Falle der Feststellung, dass das VLOG-Labor nicht über die nötige fachliche Kompetenz verfügt, GVO-Analysen nach den Anforderungen des VLOG-Standards sowie des VLOG-Leitfadens durchzuführen.
 - c) Im Falle, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß „Folgen vertragswidrigen Handelns“ vorliegen.
 - d) Im Falle, dass die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlichen Nachweise (beispielsweise Akkreditierung, erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichstests) nicht vorgelegt werden können.
 - e) Im Falle, dass eine Rechnung des VLOG über Anerkennungsbeiträge, Strafzahlung oder Kosten für Laboraudits zwei Wochen bzw. 12 Werktage nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig vom VLOG-Labor bezahlt wurde.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch das VLOG-Labor kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und tritt zum Ende des nächsten Monats nach der schriftlich erfolgten Kündigung in Kraft. Gezahlte Anerkennungsbeiträge werden nicht erstattet. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den nachweislichen Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 7 Beiträge und sonstige Kosten

Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die vom VLOG festgesetzten Anerkennungsbeiträge und Kosten für Labore fristgerecht zu zahlen. Es gelten die Beträge der VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung, Abschnitt 1 und 1.1., in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sanktionen

Es werden gegenüber dem VLOG-Labor Sanktionen gemäß Anlage (4) verhängt, wenn der VLOG oder das Sanktionskomitee unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und nach Anhörung des VLOG-Labors zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen den VLOG-Standard und/oder den VLOG-Leitfaden Anerkennung vorliegt. Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die Sanktionen zu akzeptieren und die auferlegten Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle und/oder das Sanktionskomitee.

§ 9 Haftung

- (1) Das VLOG-Labor ist verpflichtet, den VLOG von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verwendung des VLOG-Standards und des VLOG-Leitfadens beruhen. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Darüber hinaus hat das VLOG-Labor dem VLOG sämtliche Kosten zu erstatten, die dem VLOG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstehen.

- (2) Dem VLOG sind keine Rechte Dritter bekannt, welche der Benutzung der Marken, sofern betroffen, durch das VLOG-Labor im Umfang der eingeräumten Rechte entgegenstehen. Eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Über das Vorstehende hinaus übernimmt der VLOG – sofern sich nicht aus der allgemeinen Haftungsregelung des § 10 dieses Vertrages etwas anderes ergibt, keinerlei Gewährleistung. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für
 - a) die Nichteinhaltung des VLOG-Standards sowie des VLOG-Leitfadens durch das VLOG-Labor und eine etwaige daraus resultierende Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte (z.B. zertifizierte Unternehmen, Abnehmer der Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen des zertifizierten Unternehmens);
 - b) die Tätigkeit des VLOG-Labors;
 - c) die rechtliche Umsetzbarkeit des VLOG-Standards sowie des VLOG-Leitfadens im Einzelfall (z.B. aufgrund zwingender arbeitsrechtlicher Vorgaben) und
 - d) fehlerhafte Angaben im VLOG-Standard sowie im VLOG-Leitfaden.

§ 10 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der VLOG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der VLOG im Rahmen der Verschuldenshaftung ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der VLOG vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Zertifizierungsstelle regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des VLOG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus § 7 Abs. (2) dieses Vertrages ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der VLOG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. bei Organen oder Mitarbeitenden des VLOG). Sie gelten nicht, soweit der VLOG arglistig gehandelt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

§ 11 Änderungsvorbehalt

- (1) Der VLOG ist berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung, den VLOG-Leitfaden, den VLOG-Standard, die VLOG-VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung und die Dokumente zum Sanktionsverfahren mit einer Frist von sechs Wochen, sowie den VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, im Voraus zu ändern, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Regelungen nicht mehr praktikabel sind oder gesetzliche Vorgaben, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Änderung von Marktverhältnissen, die Beseitigung von aufgetreten Auslegungszweifeln oder die Gewährleistung der Einhaltung der Kriterien des VLOG-Standards eine Änderung erforderlich machen. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem VLOG-Labor schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) bekanntgeben. Das VLOG-Labor wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Zertifizierungsstellen Anerkennungsvertrags wird, wenn das VLOG-Labor dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, bzw. beim VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) widerspricht. Ist in der geänderten Fassung des VLOG-Standards eine längere Übergangsfrist festgelegt, gilt diese entsprechend. Zu möglichen Änderungen am VLOG-Standard sowie am VLOG-Leitfaden wird die VLOG-Fachgruppe Standard bzw. die AG-Labore vorab konsultiert.

- (2) Widerspricht das VLOG-Labor, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt.

§ 12 Aufhebung bisheriger Verträge


Bisherige vertragliche Anerkennungsvereinbarungen zwischen dem VLOG-Labor und dem VLOG werden mit Abschluss dieses Anerkennungsvertrags aufgehoben.

§ 13 Rechtswahl-, Gerichtsstandsklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG. Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und den Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (3) Zu diesem Vertrag wurden und werden weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen. Die nachbezeichneten Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.


VLOG:

Berlin	06.01.23
--------	----------


Ort/Datum Unterschrift

VLOG-Labor:

Vejen	12.12.2022
-------	------------


Ort/Datum Unterschrift

Anlagen

- (1) [VLOG-Logo](#)
- (2) [VLOG-Leitfaden für die VLOG-Anerkennung von Laboren](#)
- (3) [VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung](#)
- (4) [VLOG-Sanktionsverfahren für Labore](#)
- (5) [VLOG-Standard](#)
- (6) Datenschutzhinweise zum Anerkennungsvertrag Labore

Datenschutzhinweise zum Anerkennungsvertrag Labore

Version vom 01.11.2022

Wir möchten Sie nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit dem VLOG geschlossenen Anerkennungsvertrag informieren.

Zweck der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vertraglich bestimmten Zwecken des mit dem VLOG geschlossenen Vertrages.

Verantwortlicher

Verantwortlicher für Datenverarbeitung ist:

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
Friedrichstraße 153a
10117 Berlin
Tel: +49 30 2359 945 00
Fax: +49 30 2359 945 01
www.ohnegentechnik.org
[info\(at\)ohnegentechnik\(dot\)org](mailto:info(at)ohnegentechnik(dot)org)

Welche Daten werden verarbeitet?

Die Arten der personenbezogenen Daten, welche wir verarbeiten, ergeben sich aus dem mit dem VLOG geschlossenen Vertrag. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, rechtliche Vertreter, Unternehmenssitze)
- Vertragsdaten
- Korrespondenz

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Empfänger / Weitergabe von Daten

Der VLOG ist der Empfänger der Daten. Eine Weitergabe der Daten findet nicht statt.

Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union

Eine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union (EU) erfolgt grundsätzlich nicht. Es kann jedoch vorkommen, dass im Rahmen von Supportdienstleistungen unseres Datenbankanbieters auch Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU bedingten Zugriff erhalten. Hierzu hat unser Datenbankanbieter dann entsprechende Standardvertragsklauseln mit den Unterauftragsverarbeitern abgeschlossen, um die Datenschutzkonformität bei der Verarbeitung zu wahren.

Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten benannt.

Sie erreichen diesen wie folgt:

LOROP GmbH
Dennis Schulz
Landgrafenstraße 16
10787 Berlin
E-Mail: datenschutz@lorop.de

Ihre Rechte als Betroffene/r

Sie haben das Recht auf **Auskunft** über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Sie können sich für eine Auskunft jederzeit an uns wenden.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Schließlich haben Sie ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** besteht ebenfalls im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Löschung von Daten

Wir löschen personenbezogene Daten grundsätzlich dann, wenn kein Erfordernis für eine weitere Speicherung besteht. Ein Erfordernis kann insbesondere dann bestehen, wenn die Daten noch benötigt werden, um vertragliche Leistungen zu erfüllen, Gewährleistungs- und ggf. Garantieansprüche prüfen und gewähren oder abwehren zu können. Im Falle von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kommt eine Löschung erst nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungspflicht in Betracht.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer **Aufsichtsbehörde** für den Datenschutz zu beschweren.